



Bundeskanzleramt
zH Herrn Mag Dr Bernhard Karning
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
410.004/0024	BAK/KS-GSt/DZ/GS	Mag Daniela Zimmer	DW 2722	DW 2693		18.09.2007 -I/11/07

E-GovernmentG-Novelle 2007

Sehr geehrter Herr Mag Dr Karning!

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu den geplanten Änderungen im E-Government-Gesetz wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Verbreitung von Bürgerkartenanwendungen gefördert werden. Es wird klargestellt, dass bei der Bürgerkartenfunktion eine qualifizierte elektronische Signatur iSd SigG einzusetzen ist. Weiters wird der Fall der geschäftsmäßigen Stellvertretung, das Verhältnis der Stammzahlenregisterbehörde zu Dienstleistern und die Verfahren zur Echtheitsprüfung von Dokumenten überarbeitet sowie beim Einsatz der Bürgerkarte im privatwirtschaftlichen Bereich von der Mitwirkung des Betroffenen bei der Erzeugung der Personenkennzahl abgesehen.

2. Bewertung des Entwurfes

Jedenfalls begrüßt wird, dass die Stammzahlenregisterbehörde das Bundesministerium für Inneres nicht mehr zwingend als Dienstleister heranzuziehen hat, sondern die Stammzahlen selbst errechnen kann und bei Heranziehung von Dienstleistern regelmäßige Sicherheitskontrollen durchzuführen hat.

Bereits im Begutachtungsverfahren zur Stammfassung des Gesetzes wurden Bedenken gegen eine Betrauung des Innenressorts mit Dienstleisteraufgaben auf Basis des eGovG, das sich kompetenzrechtlich primär auf den Tatbestand des Datenschutzes stützt, geäußert. Aus Datenschutzsicht sollte gewährleistet sein, dass der sensible Bereich der Führung eines Stammzahlenregisters nicht Dienstleistern übertragen wird, deren Haupttätigkeit mit einem enormen Datenanfall verbunden ist, der Interessenskonflikte nach sich ziehen könnte.

Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem Vorhaben, bereichsspezifische Personenkennzeichen im kommerziellen Bereich auch ohne die Mitwirkung des Betroffenen mit Hilfe der Bürgerkarte zu erzeugen und zu nutzen (§ 15 Abs 1a).

Der Entwurf zielt darauf ab, den Grundsatz aufzugeben, dass Personenkennzeichen im privaten Bereich **ausschließlich** unter Mitwirkung des Betroffenen mit Hilfe der Bürgerkarte erfolgen darf. Künftig soll die Erzeugung von Kennzeichen ohne Einsatz der Bürgerkarte der Stammzahlenbehörde erlaubt sein, wenn eine eindeutige Kundenidentifikation durch Auftraggeber des privaten Bereiches aufgrund von gesetzlichen Vorschriften nötig ist.

Die Novelle schränkt diese Möglichkeit zwar auf Auftraggeber ein, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen - wie dem BWG - die Identität ihrer Kunden festzustellen haben. Dennoch ist zu beanstanden, dass die Maßnahme die Selbstbestimmung des Bürgerkartennutzers erheblich beschneidet und die Transparenz über den kommerziellen Einsatz von Personenkennzeichen herabsetzt. Die Erläuterungen enthalten diesbezüglich keinerlei Hinweise, welche berechtigten Interessen mit diesem Vorhaben verfolgt werden. Ebenso fehlt eine Abwägung dieses Vorhabens in Hinblick auf die Datenschutzinteressen der betroffenen Kunden. Die Einschränkung auf Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Identität ihrer Kunden zu prüfen, wird nur mit dem Interesse an hoher Datenqualität begründet.

Der Vorteil einer Bürgerkartenanwendung für die Unternehmensseite ist evident: neben der zweifelsfreien Identifikation eines Kunden ist es vor allem der erleichterte Zugang zum zentralen Melderegister, der zum Einsatz der Bürgerkartenfunktion motiviert. Auf Kundenseite muss der Mehrwert eines Bürgerkarteneinsatzes differenzierter betrachtet werden. Transaktionen, bei denen der Kunde seine Identität ohnedies nachweisen muss, mögen via Bürgerkarte erleichtert werden. Dennoch muss es dem Konsumenten freistehen, ob er der Zuordnung eines Personenkenzeichens zu seiner Person - wie bisher - zustimmt oder sie ablehnt und den Identitätsnachweis auf andere Weise erbringen möchte.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass kommerzielle Anbieter Personenkennzeichen nicht ohne Zustimmung des Konsumenten generieren können, um etwa über das Melderegister dessen Geburtsdatum in Erfahrung zu bringen. Gesetzliche Vorschriften zur Identifizierung eines Kunden, um dessen Alter festzustellen (etwa Jugendschutzvorschriften, die von Videotheken, Internetcontentanbietern uvm zu beachten sind) sollten keinesfalls von der Ausnahmeregelung des § 15 Abs 1a erfasst sein.

Zusammengefasst

- eröffnet die Bestimmung einen weiten Auslegungsspielraum. Es ist nicht annähernd bestimmt, welche Anbieter mit dieser Ausnahmeregelung privilegiert werden sollen. Vor diesem Hintergrund wäre zumindest eine taxative Auszählung der gesetzlichen Vorschriften, auf die sich der Entwurf - neben dem BWG – noch bezieht, einzufügen.
- würden Prozesse ohne Mitwirkung des Konsumenten ausgelöst und könnten folglich - wenn eine Benachrichtigung iSd Abs 1 unterbleibt - ohne dessen Wissen ablaufen. Aufgrund der Datenschutzrelevanz müssen Interessenten bereits vor Vertragsabschluß über Art und Zweck dieser Identifizierung unterrichtet werden. Vollzugsdefizite drohen, da Betroffene die Verletzung der Infopflichten kaum feststellen können.
- Diese Maßnahme schafft letztlich weder Transparenz noch Vertrauen in den Einsatz von eGov Anwendungen und missachtet die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen, zu entscheiden, in welcher Weise - ob mit Bürgerkarte oder Vorlage eines Personalausweises – sie gegebenenfalls ihre Identität nachweisen. Da mit dem Bürgerkarteneinsatz im rechtsgeschäftlichen Alltag auch weitreichende Folgen verbunden sind – erleichterter Zugriff der Wirtschaft auf Melderegisterdaten – stellt das Zugeständnis an bestimmte Wirtschaftstreibende auch ohne Zustimmung ihrer Kunden (und daher auch oft ohne deren Wissen) Personenkennzeichen zu nutzen einen Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte von Konsumenten dar, der von der Bundesarbeitskammer aus Gründen des Datenschutzes und Missbrauchspotentialen abgelehnt wird.

Weitere Anliegen im Zusammenhang mit dem Bürgerkarteneinsatz im „privaten Bereich“:


Eingangs sei betont, dass die Bundesarbeitskammer bereits mehrfach auf die Gefahren von Multifunktionskarten hingewiesen hat. Wir sehen auf Konsumentenseite keinerlei Bedarf für die Einsatzmöglichkeit der Bürgerkartenfunktion bei privaten Rechtsgeschäften. Identifizierung und Reduzierung des Risikos des Zahlungsausfalles finden über Kreditkarten statt, die sich aufgrund der verwendeten Verschlüsselungsstandards auch im e-Commerce Bereich bewährt haben. Die Regelungen zum Einsatz der Bürgerkarte im kommerziellen Geschäftsverkehr sind

1. mit den Zielen des Gesetzes (Erleichterung für e-Government) schwer in Einklang zu bringen und daher auch kompetenzrechtlich fragwürdig
2. führen zu einer erweiterten Nutzungsmöglichkeit des Melderegisters, die dem Konsumenten beim Einsatz seiner Karte nicht hinreichend bewusst sein dürfte und
3. eröffnen Missbrauchspotential.

Unternehmer können die Richtigkeit der Personenbindung mit Hilfe des Melderegisters prüfen. Das Kennzeichen erlaubt Wirtschaftstreibenden ohne weiteres Wohnsitzabfragen, die ansonsten nur unter den Voraussetzungen des § 16 MeldeG möglich sind - neben Name und Geburtsdatum muss ansonsten ein weiteres Merkmal wie etwa Geburtsort, bisheriger Wohnsitz oder ZMR-Zahl genannt werden. Das Abfragen von aktuellen Wohnsitzadressen könnte für nicht unmittelbar aus dem Vertrag ableitbare Zwecke missbraucht zu werden. Diese Sorge wird nicht zuletzt dadurch verstärkt, dass der 3. Abschnitt des eGovG (Bürgerkarte im privaten Bereich) keine strengen Anforderungen für die private Benutzung der Bürgerkarte festlegt (etwa die Löschung des Kennzeichens sofort nach Erfüllung des Vertrages). Wohl sieht das eGovG für denjenigen Verwaltungsstrafen vor, der ein Personenkennzeichen eines anderen Auftraggebers unbefugt nützt oder Dritten überlässt bzw. selbst dazu benutzt, um Dritten Daten über den gemeldeten Wohnsitz des Betroffenen zu verschaffen. Die Aufzählung vermittelt aber bereits ein eindrucksvolles Bild von den Missbrauchsmöglichkeiten und den Schwierigkeiten des Konsumenten in der Praxis (angesichts seiner Vielzahl rechtsgeschäftlicher Verbindungen und fehlendem Zugang zu den innerbetrieblichen Vorgängen) Missbräuchen überhaupt auf die Spur zu kommen.

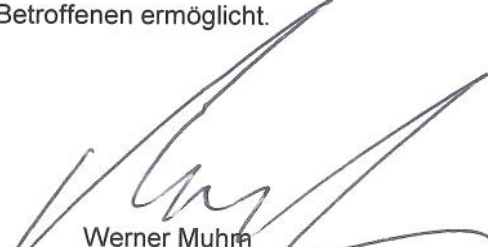
Es bedarf daher zumindest der ausdrücklichen Anordnung, dass

1. eine Bürgerkarte nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch ausgestellt werden darf (also zB nicht im Wege der allgemeinen Bankenbedingungen vereinbart werden kann, dass die Bürgerkartenfunktion auf jeder Bankomatkarte appliziert wird);
2. das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes nicht von der Bürgerkartennutzung abhängig gemacht werden darf;
3. das Unternehmen bei sonstiger Verwaltungsstrafe vor dem Einsatz der Bürgerkarte den Konsumenten in verständlicher Form darüber belehren muss, dass ein „wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen (wbPK)“ gebildet wird und dieses einen Zugriff auf die Melderegisterdaten des Betroffenen ermöglicht.


Herbert Tumpel
Präsident

Mit freundlichen Grüßen




Werner Muhr
Direktor